

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 847/2022

öffentlich

| | |
|--|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung | Datum: 04.05.2022 |
| Bearbeiter: Kathleen Altmann | Wahlperiode 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|----------------|------------|------------|------------------------|
| Stadtrat | 06.07.2022 | | |

Betreff: Antrag auf Akteneinsicht - Fraktion der SPD und CDU/FDP

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte überträgt die Akteneinsicht an die Vertretung gesamt oder einem Akteineinsichtsausschuss. Im Falle einer Ausschussbildung werden folgende Mitglieder in den Ausschuss entsandt:

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|---|------|---|
| | Ja | x | Nein | |
| | Jahr 2022 | | | |
| 0 EUR | Produkt-Konto: | | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | | |

Anlagen: Antrag auf Akteneinsicht

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 45 Abs.6 S. 2 KVG:

„Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.“

Ein Akteneinsichtsrechts ist per Beschluss festzustellen. Dieses wird gewährt, wenn das Beschlussergebnis das erforderliche Quorum nach § 45 Abs. 6 KVG erreicht. Es ist dabei ebenfalls zu befinden, ob dieses Einsichtsrecht für den gesamten Stadtrat oder für einen einzusetzenden Ausschuss, dem der Antragssteller angehören muss, Geltung entfaltet.

Siehe dazu Kommentar zum KVG:

7. Akteneinsichtsrecht (§ 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA)

*Auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Einsicht in die (Verwaltungs-)Akten der Kommune zu gewähren: Und zwar für alle Angelegenheiten der Kommune; dazu zählen auch noch nicht abgeschlossene Vorgänge (VG Gießen vom 16.1.2007 – 8 G 3850/06 –, NVwZ 2007 S. 1218). Die Entscheidung über die Antragstellung erfolgt durch Beschluss; der Antrag ist an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Das Verfahren für die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses** ist gesetzlich nicht geregelt. Über die **Größe und Zusammensetzung** des Ausschusses entscheidet die Vertretung nach freiem Ermessen. Er muss mindestens drei Mitglieder haben. Damit der Minderheitenschutz auch wirksam ist, muss auf Einsetzungsanforderung der Minderheit auch diese durch mindestens ein Mitglied vertreten sein (Eiermann, NVwZ 2005 S. 43). Die Antragsteller und die Einsichtnehmenden müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Auch ohne Antrag der Vertretung oder eines Ausschusses kann der Hauptverwaltungsbeamte einzelnen Vertretungsmitgliedern die Einsichtnahme in die Akten gestatten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht haben einzelne Vertretungsmitglieder oder Fraktionen jedoch nicht (vgl. OVG Münster, NVwZ 1985 S. 843; Hess. VGH, HSGZ 1987 S. 361). Das Einsichtsrecht ist umfassend **für den konkret bestimmten Fall**.*

Da das erforderliche Quorum nach § 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA erreicht ist, muss im Rahmen der Beschlussfassung zum vorliegenden Akteneinsichts Antrag der SPD und CDU/ FDP ausschließlich noch darüber bestimmt werden, ob dem gesamten Gremium Akteneinsicht gewährt wird oder ein Ausschuss zu bestellen ist. Ist ein Ausschuss zu bestellen, müssen dessen Mitglieder (min. 3, einer davon der Antragssteller) benannt werden.